

273 - 274

Wiener Rathaus-Korrespondenz.

Berausgeber und verantw. Redakteur *Janny Michew.*

Wien. I. Neues Rathaus.

1. Ausgabe.

21. Jahrgang. Wien, Samstag, den 24. August 1918. Nr. 273.

Schulbeginn. Die Rückkehr zahlreicher Schulkinder, welche während der diesjährigen Hauptferien durch Vermittlung des Kaiser Karl Wohlfahrtswerkes „Kinder aufs Land“ oder anderer Fürsorgeaktionen Kräftigung und Erholung auf dem Lande finden sollen, ist erst im Laufe der ersten Hälfte des Monats September zu gewärtigen. Zuzufolge Ermächtigung des n.ö. Landesschulrates wurde der für die Schülereinschreibungen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Wien ursprünglich für die letzten Tage des Monats August festgesetzte Termin erstreckt. Der Bezirksschulrat hat daher als Einschreibungstermine die Zeit vom 29. August bis einschließlich 17. September festgesetzt. Am 18. September haben die Kinder dem Schulgottesdienste bei-zuwohnen worauf am 19. September der ordentliche Unterricht be-ginnt. In der Zeit vom 1. bis 18. September wird nach den Wei-sungen der Bezirksschulinspektoren eine zweckentsprechende er-ziehliche Beschäftigung durch die Lehrkörper für die zur Schule kommenden Kinder eingerichtet.

Fettbezug für Mindestbemittelte. In der Zeit vom 25. August bis 7. September werden bei den kundgemachten Verkaufsständen der Großschlächtereien gegen Abtrennung der Ziffer „41“ des amtlichen färbigen Einkaufsscheines und der zwei Fettmarkenab-schnitte Nr. 102 für nichttrayoniertes Fett der Fettkarte für alle Gruppen von Mindestbemittelten, welche nicht dem Lebensmit-telverbande der Kriegsleistungsbetriebe Wiens angehören, je 50 Gramm Schweinespeck zum Preise von 48 Heller für jedes Mitglied des Haushaltes abgegeben.

Abgabe von Einheits- und Extremrindfleisch. In der mit Don-nerstag, 28. ds. Mts. beginnenden Abgabewoche für Einheits- und Extremrindfleisch werden von den weißen Rindfleischeneinkauf-scheinen die mit dem Buchstaben H versehenen Abschnitte beim Bezuge der ganzen Wochenmenge gleichzeitig, beim Bezuge in zwei Teilen gesondert abgetrennt.

Abgabe von Unterzündholz der Gemeinde Wien. Die Abgabe von je 5 kg Unterzündholz an einen Haushalt erfolgt in der Zeit vom 25. bis 31. August 1918 gegen Abtrennung des Ziffern-⁴⁴abschnittes des amtlichen Einkaufsscheines. Der Preis beträgt für weiches Holz (gespalten) 34 h, für hartes Holz (gespalten) 27 h per ein Kilo.

2. Ausgabe.

21. Jahrgang. Wien, Samstag, den 24. August 1918. Nr. 274.

Die gekündigten Halbjahreskarten der städtischen Straßen-bahn verlieren, wie bereits im vergangenen Monat berichtet wurde am 2. September l. J. ihre Gültigkeit und werden bei der Karten-ausgabekasse VI., Rahlgasse Nr. 3 gegen Rückersatz des entspre-chenden Teiles vom Kaufpreis eingelöst. Der Inhaber kann jedoch die Geltung seiner Halbjahreskarte selbst verlängern, wenn er bei einer der 24 Ausgabestellen die zugehörige Zusatzwertmarke bei den April-Oktober-Karten um K 11.66, den Juli-Jänner-Karten um K 46.66 löst und aufklebt. Diese Wertmarken werden schon vom 26. August an verkauft.

Kartoffelabgabe. Am Montag, Dienstag und Mittwoch werden im 10., 11., 16. und 20. Bezirke Kartoffeln und zwar $\frac{1}{2}$ kg pro Kopf zum Preise von 36 h für das $\frac{1}{2}$ kg abgegeben. Abgetrennt wird der Abschnitt „F“ der Kartoffelkarte.

Vergiftungen durch Schwämme. Bedauerlicherweise mehren sich in den letzten Tagen die Erkrankungen und Todesfälle durch den Genuss giftiger Schwämme. Die Marktamts-Direktion hat bereits wiederholt auf die Gefahren der Verwechslung essbarer und gif-tiger Schwämme aufmerksam gemacht und die unterstehenden Organe angewiesen, den Verkehr mit Schwämmen schärfstens zu überwachen. Bisher haben sich auch Erkrankungen durch den Genuss von Schwäm-men, welche auf Märkten oder in Markthallen gekauft wurden, nicht ergeben. Es handelt sich vielmehr in allen bisher vorge-kommenen Erkrankungsfällen um Schwämme, die entweder vom Verbraucher selbst gesammelt oder von sogenannten Waldgehern oder Hausierern erworben wurden. Um die Bevölkerung vor dem Genusse giftiger oder verdächtiger Pilze möglichst zu bewahren, macht die Marktamts-Direktion neuerlich eindringlich darauf aufmerksam, auf solche Art erworbene Schwämme vor dem Genusse unbedingt der Marktamts-Abteilung des zuständigen Wohnbezirkes durch vorherige Untersuchung, die kostenlos erfolgt, vorzulegen. Die Marktaufsichts-Organe wurden beauftragt, diese Untersuchungen unverweilt durchzuführen und giftige, verdächtige oder bereits verdorbene Schwämme auszuscheiden. Auf diese Verfügung wird übrigens durch Anschlag auf den Marktplätzen ausdrücklich aufmer-sam gemacht. Zur Aufklärung diene folgendes: Derzeit kommen nur nachstehende Pilzgattungen für den menschlichen Genuss in Betracht: Pilzlinge (Herren- oder Steinpilz), Rötling (Eierschwamm oder Pfifferling), der Goldbrätling (Brätling oder Milchschwamm) später auch der Halimasch (Stockschwamm) und endlich der Champig-non, der aber bekanntlich künstlich gezogen wird. Alle anderen Schwämme sollen gemieden werden. Von Hausierern und Waldgehern sollen überhaupt Pilze nicht gekauft werden, es wird sich viel-mehr empfehlen, wenn die Bevölkerung die Markt- und Wachorgane auf solche Händler aufmerksam machen würde. Die Bevölkerung sollte aber auch selbst oder von anderen gesammelte Schwämme vor dem Genuss durch Marktamtsorgane untersuchen lassen. Wenn diese Ratschläge befolgt werden, die Tätigkeit der Marktaufsichtsorgane von der Bevölkerung unterstützt, insbesondere aber von dem Ankauf von Schwämmen bei unberufenen Händlern abgesehen wird, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Schwämmevergiftungen bald ein Ende finden werden.